



# Reglement zur Handhabung und Finanzierung der Tierkadaverbeseitigung

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, folgendes

## REGLEMENT ZUR HANDHABUNG UND FINANZIERUNG DER TIERKADAVERBESEITIGUNG

---

### I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung von Tierkadavern in der Gemeinde Wangen a/Aare.

### II. Entsorgung

Tierkörper

Art. 2

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle Oberbipp abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Grosstiere werden durch den Entsorger direkt beim Tierhalter abgeholt.

<sup>4</sup> Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung.

<sup>5</sup> Bei Seuchen trägt die Gemeinde keine Entsorgungskosten.

### III. Finanzierung

Kostentragung

Art. 3

<sup>1</sup> Tierhalter ab 3 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) tragen anteilmässig die Hälfte der Kosten der Kadaverentsorgung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berechnet die zu bezahlenden Kostenanteile jährlich neu. Als Berechnungsgrundlage dienen die am Stichtag des jeweiligen Jahres gehaltene Anzahl DGVE und die durch den "Verein Regionales Schlachthaus" verrechneten Entsorgungskosten.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Kadavertransport trägt der Tierhalter.

### IV. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 4

Die Rechnungsstellung für das gesamte Jahr erfolgt jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres direkt durch die Finanzverwaltung Wangen a/Aare.

Rechtspflege

Art. 5

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Widerhandlungen

Art. 6

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 7

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2011

3380 Wangen a/Aare, 14.12.2011

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

*F. Scheidegger*  
Fritz Scheidegger

Der Sekretär:

*Peter Bühler*  
Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement zur Finanzierung der Tierkadaverbeseitigung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3380 Wangen a/Aare, 14.12.2011

Der Gemeindeschreiber:

*Peter Bühler*  
.....